



Bekanntmachung

**Bebauungsplan „Schönblick-West II Neu“, Gemarkung Kanzach
für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans
„Schönblick-West II Neu“, Gemarkung Kanzach
hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses**

Der Gemeinderat Kanzach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Schönblick-West II Neu“, Gemarkung Kanzach gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Schönblick-West II Neu“, Gemarkung Kanzach, nach den Vorschriften für den Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch aufzustellen und gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen.

Verfahren

Der Bebauungsplan dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich nach § 13 b Baugesetzbuch.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 13 b BauGB sind gegeben, es wird eine zulässige Grundfläche unterhalb dieses Grenzwertes von 10.000 m² festgelegt und das Plangebiet schließt direkt an den bebauten Ortsrand an.

Da nach § 13b BauGB entsprechend der § 13a BauGB Anwendung findet, wird der Bebauungsplan „Schönblick-West II neu“ gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind erfüllt, da keine Vorhaben festgesetzt sind, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter gibt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten zudem Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a BauGB kann abgesehen werden.

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist gemäß § 1 a Abs. 3 S. 6 BauGB formal nicht erforderlich.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht nachgewiesen werden.

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 22.333 m² und umfasst die Flurstücke Nr. 661, 665 und 666.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung im Maßstab von 1:1.000 zu entnehmen.

Der Beschluss des Gemeinderates wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Kanzach, den 08.12.2022

gez. Klaus Schultheiß
Bürgermeister

